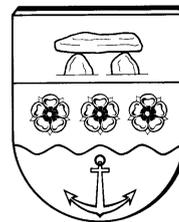


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 15.09.2021

Nr. 20

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
351 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	329	362 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 25 „Klinkenstraße“ der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	335
352 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	329		
353 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Geissing, Emsbüren	330	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
354 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Erwin Grote, Surwold	330	363 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; Schlussfeststellung	335
355 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Meyer, Spahnharrenstätte	330	364 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin	336
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			
356 Satzung der Gemeinde Dörpen über die Herstellung, Bereitstellung und Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)	331		
357 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet östlich der B 70 / nördlich Mittelweg“ Gemeinde Dörpen	331		
358 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-36 „Franzosenlager, Teil II (Neuaufstellung)“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln	332		
359 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 17, Änderung Nr. 5 nach § 13a BauGB, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Aepken“	333		
360 1. Haushaltssatzung, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021	333		
361 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 124 „Wöstenweg“; 13. Berichtigung des Flächennutzungsplans	334		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 351 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Mittwoch, dem 22.09.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 05.07.2021
  5. Sportförderung
    - a) Papenburger Ruderclub e.V. - Sanierung Bootshaus
    - b) Stadt Meppen - Installation von vollautomatischen Beregnungsanlagen auf den Sportstätten des VfL Emslage e.V. sowie des SV Bokeloh e.V.
    - c) Stadt Lingen (Ems) - Installation von vollautomatischen Beregnungsanlagen auf den Sportstätten im Emslandstadion und im Sportzentrum Dieksee
    - d) SV Olympia Laxten 1919 e.V. - Umbau und Sanierung der Umkleibereiche inkl. der sanitären Anlagen im Vereinsheim der Tennisabteilung
  6. Kindertagesstättenförderung
    - a) Neubau der DRK-Kindertagesstätte Homeric Papenburg
      - a) Schaffung von zwei Krippengruppen
      - b) Schaffung von drei Kindergartengruppen
      - c) Schaffung von Nebenräumen
      - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - b) Neubau der Kindertagesstätte Kluse
      - a) Schaffung von zwei Krippengruppen
      - b) Schaffung von zwei Kindergartengruppen
      - c) Schaffung von Nebenräumen
      - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - c) Sanierungsmaßnahmen in der kath. Kindertagesstätte ELFE Lorup
    - d) Marien-Kindertagesstätte Haren-Erika/Altenberge
      - a) Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen
      - b) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - e) Neubau der Kindertagesstätte Andrup-Lage-Lotten
      - a) Schaffung einer Krippengruppe
      - b) Schaffung einer altersstufenübergreifenden Gruppe
      - c) Schaffung einer Kindergartengruppe
      - d) Schaffung von Nebenräumen
      - e) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - f) Neubau der Kindertagesstätte Bruchstraße Spelle
      - a) Schaffung von drei Krippengruppen
      - b) Schaffung von zwei Kindergartengruppen
      - c) Schaffung von Nebenräumen
      - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
  7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, möchte ich dringend darum bitten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen, z. B. eines Familienangehörigen, betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird darum gebeten, dass nur Personen an der Sitzung teilnehmen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 10.09.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 352 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Dienstag, dem 28.09.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 23.06.2021
  5. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2020, Ergebnisverwendungsbeschluss 2020 und Entlastung des Landrats
  6. Unterjähriger Finanzbericht zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2021
  7. Gründung der Ems-Achse Klimaschutz gGmbH; hier: Beteiligung des Landkreises Emsland
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, möchte ich dringend darum bitten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen, z. B. eines Familienangehörigen, betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird darum gebeten, dass nur Personen an der Sitzung teilnehmen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 14.09.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 353 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Geissing, Emsbüren

Der für den 29.09.2021 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (1. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, geplante Erörterungstermin zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Herrn Heinz Geissing, Ahlde 30, 48488 Emsbüren zur Errichtung und zum Betrieb eines Legehennenstalles mit 32.000 Plätzen in Freilandhaltung mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage (DLG-Signum 6406), zur Aufstellung von sechs Futtermittelsilos (je 25 m<sup>3</sup>), zur Errichtung von zwei abflusslosen Schmutzwasserbehältern (44 m<sup>3</sup> und 45 m<sup>3</sup>) und einem Lagerbehälter für Abschlammwasser (Filter, 100 m<sup>3</sup>) sowie zur Errichtung von zwei Kotlagerhallen auf dem Grundstück Flur 24, Flurstück 21/3 der Gemarkung Ahlde findet gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht statt.

Meppen, 03.09.2021

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 354 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Erwin Grote, Surwold

Mit Bescheid vom 02.09.2021 ist Herrn Erwin Grote, Querkanal 9a, 26903 Surwold, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines vierten Hähnchenmaststalles mit 29.800 Plätzen, für die Anpassung der Ablufführung der vorhandenen drei Hähnchenmastställe durch Zusammenlegung und Erhöhung der Emissionshöhe auf 10,00 m über Gelände sowie die Erhöhung der Abluftkamine des Schweinestalles auf 10,00 m über Gelände auf dem Grundstück Gemarkung Surwold, Flur 37, Flurstück 22, erteilt worden. Die Anlage hat danach eine Gesamtkapazität von 79.800 Hähnchenmastplätzen und 180 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 16.09.2021 bis zum 29.09.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden; aufgrund der Covid19-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931/44-1521 oder Email: [einwendungen-immissionsschutz@emsland.de](mailto:einwendungen-immissionsschutz@emsland.de)) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 03.09.2021

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 355 Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Meyer, Spahnharrenstätte

Mit Bescheid vom 09.09.2021 wurde der MH-KG, vertreten durch Herrn Hermann Meyer, Klinkerstr. 1, 49751 Spahnharrenstätte, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Legehennenstalles mit 21.900 Plätzen, den Anbau einer Abluftreinigungsanlage (Inno+ Pollo-L), die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos (je 25 m<sup>3</sup>), die Errichtung eines überdachten Kotlagers sowie den Einbau von zwei Sammelgruben auf dem Grundstück Flur 13, Flurstücke 39/1 und 303 der Gemarkung Spahn erteilt. Die Anlage hat danach eine Gesamtkapazität von 59.000 Legehennen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 16.09.2021 bis zum 29.09.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520a, während der Dienststunden eingesehen werden; aufgrund der Covid19-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 2568 oder Email: [einwendungen-immissionschutz@emsland.de](mailto:einwendungen-immissionschutz@emsland.de)) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.09.2021

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 356 Satzung der Gemeinde Dörpen über die Herstellung, Bereitstellung und Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) i.V.m. § 47 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzahl der notwendigen Einstellplätze
- § 3 Ablösung
- § 4 Vereinbarung
- § 5 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die entgeltliche Ablösung zur Herstellung und Bereitstellung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Einstellplätze) im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), welche der Bauherr/Antragsteller auf dem Baugrundstück nicht bereitstellen kann. Ausgenommen sind Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO (barrierefreie Stellplätze).
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen oder Verträgen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

#### § 2

##### Anzahl der notwendigen Einstellplätze

- (1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sind die Bestimmungszahlen der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO zugrunde zu legen. Die genaue Festlegung der Anzahl der erforderlichen Einstellplätze erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Wird die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt werden.

#### § 3

##### Ablösung

- (1) Verlangt die Bauherrin oder der Bauherr, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO (barrierefreie Stellplätze), durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde ersetzt wird, bedarf es hierzu die Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrags zur Bereitstellung eines öffentlichen Stellplatzes im Gemeindegebiet wird auf 2.000 € je Einstellplatz festgesetzt.
- (3) Der Ablösebetrag ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung fällig.
- (4) Der Ablösebetrag kann in angemessenen Raten gezahlt werden.

#### § 4

##### Vereinbarung

Über die Ablösung der Einstellplätze/des Einstellplatzes wird eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und der Gemeinde geschlossen. Die Vereinbarung dient als Nachweis gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörpen, 19.07.2021

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes  
Bürgermeister

Wocken  
Gemeindedirektor

### 357 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet östlich der B 70 / nördlich Mittelweg“ Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 19.07.2021 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet östlich der B 70 / nördlich Mittelweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 09.09.2021

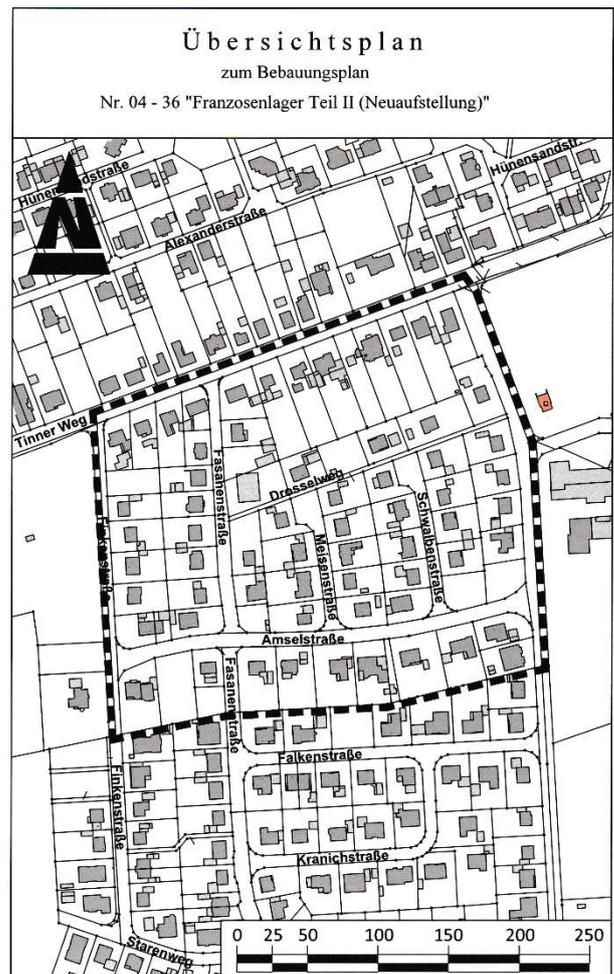
GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

### 358 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-36 „Franzosenlager, Teil II (Neuaufstellung)“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 04-36 „Franzosenlager, Teil II (Neuaufstellung)“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2020 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter [http://www.haren.de/leben\\_und\\_wohnen/geodaten\\_b-plaene/geographisches\\_informationssystem.html](http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html) heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 24.08.2021

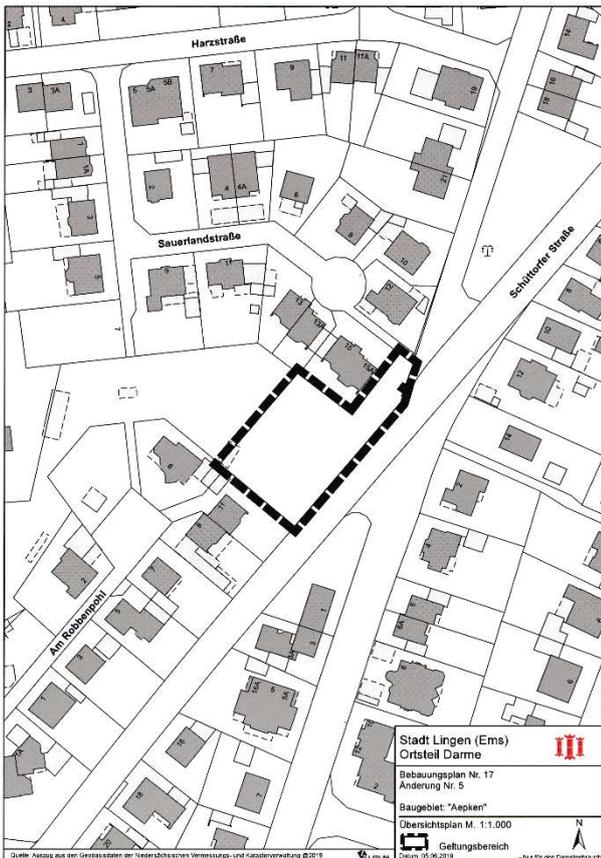
STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 359 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 17, Änderung Nr. 5 nach § 13a BauGB, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Aepken“

Bebauungsplan Nr. 17, Änderung Nr. 5 nach § 13a BauGB, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Aepken“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 18.02.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2019

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung - , Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass aktuell aufgrund der Zutrittsbeschränkungen hierfür ein vorab vereinbarter Termin erforderlich ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 24.08.2021

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

### 360 1. Haushaltssatzung, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 08.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.774.300 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.984.000 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 100.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 95.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.577.900 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.571.000 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.167.500 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.604.900 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.437.400 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 384.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.182.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.560.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.437.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.429.650 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 21.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	348 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	367 v. H.
2. Gewerbesteuer	351 v. H.

Sögel, 08.07.2021

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.08.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

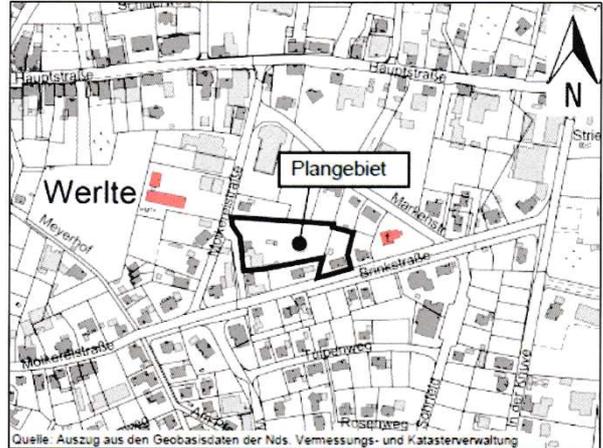
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.09.2021 bis zum 24.09.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 08.09.2021

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

### 361 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 124 „Wöstenweg“; 13. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 124 „Wöstenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 124 „Wöstenweg“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 „Wöstenweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

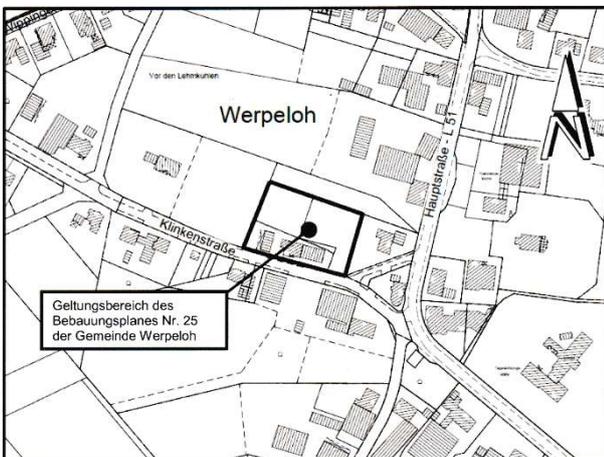
Werlte, 31.08.2021

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

### 362 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 25 „Klinkenstraße“ der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 25 „Klinkenstraße“ als Satzung und die Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Klinkenstraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 25 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Klinkenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „[www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene](http://www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene)“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werpeloh, 09.09.2021

GEMEINDE WERPELOH  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 363 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl I., S. 2794 -).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Salzbergen-Ost ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurbwe.niedersachsen.de](http://www.flurbwe.niedersachsen.de), in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 15.09.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrage  
Rauch

-----

**364 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen in ihrer Sitzung am 19.07.2021 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin die vorbehaltlose Entlastung erteilt hat.

Die Verbandsversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 i. H. v. 70.000,00 € den Rücklagen zuzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen sind durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) am 15.06.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 06.10. bis zum 15.10.2021 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Elsterstr. 1, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 07.09.2021

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN  
Die Verbandsgeschäftsführerin

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.